

Abgeordnetenhaus B E R L I N

Der Vorsitzende des
Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

Geschäftszeichen

5871/19

Sehr geehrter Herr W,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe zur Ungleichbehandlung bei der Entschädigung wegen altersdiskriminierender Beamtenbesoldung im Land Berlin beraten.

Mit Ihrer Zuschrift hatten Sie sich den Forderungen einer hier im Mai 2025 eingegangenen Eingabe zu diesem Thema angeschlossen, die sich hauptsächlich auf den Justizbereich bezogen hatte. Darin wurde kritisiert, dass die beamteten Dienstkräfte bei der Beurteilung, ob ein Anspruch auf Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung vorliege, unterschiedlich behandelt worden seien. Einige Beamtinnen und Beamte, die Widerspruch gegen die altersdiskriminierende Besoldung erhoben hätten, hätten fehlerhafte oder nicht ordnungsgemäß zugestellte Bescheide erhalten. Viele Betroffene hätten bisher aber noch gar keinen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten, womit ihnen der Rechtsweg verwehrt sei. Hiervon seien auch viele Dienstkräfte betroffen, die sich inzwischen im Ruhestand befänden. Die Thematik betreffe auch viele weitere Personaldienststellen des Landes Berlin.

Hinsichtlich des Umgangs der Personaldienststellen der Berliner Landesverwaltung mit den betreffenden Vorgängen liegt uns eine Stellungnahme der für Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen vor, die wir Ihnen nachfolgend zur Kenntnis geben möchten.

Zum grundsätzlichen Werdegang der Verwaltungsstreitsachen sowie zu den in der Folge erlassenen Durchführungshinweisen an die personalverwaltenden Dienststellen des Landes Berlin infolge der Rechtsprechung zur Frage der altersdiskriminierenden Besoldung hat die Senatsverwaltung Folgendes ausgeführt:

Mit den Eingaben werde sich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19. Juni 2014 (verbundene Rechtssachen C-501/12 u.a. - Specht) bezogen. Danach sei das im

Margot-Friedländer-Platz, 10117 Berlin-Mitte
(ehemaliger Preußischer Landtag)

Interne Telefonnummer: 99407 -

U-Bahnhof
Potsdamer Platz
Kochstraße

S-Bahnhof
Anhalter Bhf.
Potsdamer Platz

DB-Bahnhof
Potsdamer Platz

Bus
M 29, M 41, M 48
M 85, 200

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>

E-Mail: petmail@parlament-berlin.de

Land Berlin infolge des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes (BerlBesNG) vom 29. Juni 2011 seit dem 1. August 2011 geltende Besoldungsrecht ebenso mit dem EU-Recht vereinbar erklärt worden, wie das zugleich verabschiedete Berliner Besoldungsüberleitungsgesetz, das zur Überleitung der am 1. August 2011 bereits vorhandenen beamteten Dienstkräfte in das neue Berliner Besoldungsrecht erlassen worden sei. Das im Land Berlin bis zum 31. Juli 2011 (ab dem 1. Juli 2011 gemäß Artikel III 1 des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes als Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin - BBesG BE) fortgeltende frühere Bundesrecht, das mit den Regelungen zum Besoldungsdienstalter die Besoldung vom Lebensalter abhängig gemacht habe, verstoße dagegen gegen das Europarecht. Der EuGH habe in seinem Urteil ausgeführt, dass ein „hinreichend qualifizierter Verstoß“ gegen das maßgebliche Unionsrecht (als Voraussetzung für einen unionsrechtlichen Schadensersatzanspruch) seit dem 8. September 2011 (Verkündung des EuGH-Urteils in Sachen Hennigs und Mai — C-297/10 und 298/10 — zur altersdiskriminierenden Wirkung der damaligen tarifrechtlichen Regelungen) angenommen werden könne (EuGH, a.a.O., Randnummer 104 f.). In Berlin sei zu diesem Zeitpunkt — wie oben dargelegt^j — bereits die Umstellung auf Erfahrungsstufen mit dem BerlBesNG vom 29. Juni 2011 erfolgt und somit ein altersdiskriminierungsfreies, mit dem Unionsrecht zu vereinbarendes Besoldungsrecht in Kraft gewesen. Das Bundesverwaltungsgericht habe diese Rechtsprechung mit Urteilen vom 30. Oktober 2014 (Az. 2 C 3.13) im Ergebnis bestätigt und fortgesetzt.

Mit dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 6/2015 vom 21. Mai 2015 seien im Land Berlin erstmals umfassende Hinweise zur Umsetzung der im Nachgang zum EuGH-Urteil vom 19. Juni 2014 erfolgten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 30. Oktober 2014, Az. 2 C 3.13 u.a.) gegeben worden. Danach hätten ab 2006 bestehende Ansprüche auf Entschädigung bis zum 8. November 2011 geltend gemacht worden sein müssen, um eine pauschale Zahlung von 100 Euro brutto pro Monat zu erhalten. Die Frist habe mit der Verkündung des EuGH-Urteils vom 8. September 2011 beginnen sollen. Anträge, die nach diesem Datum gestellt worden seien, hätten daher nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage nicht berücksichtigt werden können. Den Personaldienststellen sei mit dem vorgenannten Rundschreiben vom 21. Mai 2015 ein entsprechender Musterwiderspruchsbescheid zur Ablehnung von Anträgen, die nach dem 8. November 2011 gestellt worden seien, zur Verfügung gestellt worden, um die massenhaft eingegangenen Anträge und Widersprüche beamteter Dienstkräfte bewältigen zu können. Mit dem Rundschreiben sei aus besoldungsrechtlicher Sicht auch deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass beamtete Dienstkräfte, die erst nach dem 8. November 2011 Ansprüche geltend gemacht bzw. Widerspruch eingelegt hätten, keine Zahlungen erhalten könnten. —

Mit dem weiteren Rundschreiben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport I Nummer 7/2015 vom 3. Juli 2015 seien weitere Hinweise zur steuerlichen Behandlung des Entschädigungsbetrages erteilt worden. Den personalverwaltenden Stellen sei mit Hinweis auf die bereits im Rundschreiben I Nummer 6/2015 vom 21. Mai 2015 erfolgten Empfehlungen zudem mitgeteilt worden, dass Anträge beamteter Dienstkräfte auf weiteres Ruhenlassen der Verfahren abzulehnen und weitere Rechtsprechung zu anhängigen Verfassungsbeschwerden nicht mehr abzuwarten seien.

Infolge der Rechtsprechung des EuGH vom 27. Februar 2020 (Az.: C-773/18 bis C-775/18) hinsichtlich des Fristbeginns gemäß S 15 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

(AGG) und des Kreises der ggf. zu berücksichtigenden Anspruchsberechtigten seien für die bis dahin noch offenen Anträge, Widersprüche und anhängigen Klageverfahren wegen altersdiskriminierender Besoldung weitere Hinweise mit dem Rundschreiben der Senatsverwaltung für Finanzen IV Nummer 24/2021 vom 22. März 2021 bekannt gegeben worden.

Somit seien den personalverwaltenden Dienststellen nach besoldungsfachlicher Bewertung der Rechtslage jeweils zeitnah Hinweise zur grundsätzlichen Durchführung der Entschädigungszahlungen bzw. zum Abschluss der laufenden Verwaltungsstreitsachen zur Verfügung gestellt worden. Insbesondere das letztgenannte Rundschreiben gebe einen klar strukturierten Handlungsleitfaden vor.

Über die Herausgabe der besoldungsrechtlichen Empfehlungen, die Überprüfung der beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Fachaufsicht über das Landesverwaltungsamt (LVwA) Berlin hinaus habe die Senatsverwaltung für Finanzen kein zentrales Kontroll-, Aufsichts- oder Eingriffsrecht gegenüber den personalverwaltenden Stellen des Landes Berlin. Daher lägen dort auch keine Daten zum Stand der Durchführung der Bescheidung in den einzelnen Dienstbehörden des Landes Berlin vor. Es handele sich bei der Prüfung von Anträgen und Widersprüchen vielmehr um Personaleinzelvorgänge, für deren ordnungsgemäße Erledigung die Personalstelle zuständig sei, die die Personalakte der jeweiligen beamteten Dienstkraft führe. Der Anspruch auf Besoldung sei vermögensrechtlicher Natur, gehöre aber zum öffentlichen Recht. Diese Zuordnung zum öffentlichen Recht ergebe sich unmittelbar aus Art. 33 Abs. 4 GG. Der Verwaltungsrechtsweg unterliege den in 54 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz BeamStG) vorgegebenen Regelungen. Hinsichtlich des Vorverfahrens seien die allgemeinen Regeln der 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anwendbar. An dieses rechtlich vorgegebene Verfahren seien alle personalverwaltenden Stellen des Landes Berlin gleichermaßen gebunden.

Zur Frage des Umgangs mit den entsprechenden Verfahren der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten hat die Senatsverwaltung für Finanzen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde des LVwA dargelegt, dass im Bereich Versorgung eingehende Widersprüche zur altersdiskriminierenden Versorgung als Anträge gewertet und ablehnend beschieden worden seien, sofern bis dahin noch kein abschlägig beschiedener Antrag vorgelegen habe. Hiergegen gerichtete Widersprüche würden ebenfalls zeitnah bearbeitet. Sofern sich in der Personalakte Vorgänge zur altersdiskriminierenden Besoldung befunden hätten, seien diese von der zuständigen Personalstelle selbst zu bearbeiten gewesen bzw. hätten die Personalstellen die Personalakten der betroffenen Dienstkräfte im Ruhestand selbständig wieder anfordern müssen. Eine Durchsicht der Personalakten in Bezug auf noch offene Widerspruchsverfahren erfolge von Seiten des Versorgungsbereichs im LVwA Berlin nicht.

Auch wenn der Senatsverwaltung für Finanzen wie oben dargelegt nicht die Kontrolle der verwaltungsmäßigen bzw. organisatorischen Durchführung von Personaleinzelangelegenheiten durch die einzelnen personalverwaltenden Stellen des Landes Berlin obliege, würden die vorliegenden Eingaben zum Anlass genommen, mit einem an die personalverwaltenden Stellen gerichteten landesweiten Rundschreiben erneut auf die bisher per Rundschreiben ergangenen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Anträgen und Widersprüchen wegen

altersdiskriminierender Besoldung hinzuweisen. Es werde davon ausgegangen, dass die Erledigung entsprechender Vorgänge dadurch bei den Personalstellen in Erinnerung gerufen werde.

Den obenstehenden Hinweisen der Senatsverwaltung für Finanzen zur Sach- und Rechtslage konnten wir uns nicht verschließen. Da die Personaldienststellen demnach eigenverantwortlich für die Umsetzung der mit den betreffenden Rundschreiben gegebenen Hinweise zuständig sind, besteht aus unserer Sicht keine Möglichkeit, diese zu einer einheitlichen und/oder zeitnahen Vorgehensweise anzuhalten, auch wenn wir durchaus Verständnis dafür haben, dass Sie auf die Entscheidung über Ihren Antrag auf Entschädigungszahlungen wegen altersdiskriminierender Besoldung nicht länger warten möchten. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Initiative der Senatsverwaltung für Finanzen, mit einem weiteren landesweiten Rundschreiben auf Ihre Eingaben zu reagieren, und hoffen, dass dies die Personaldienststellen dazu motivieren wird, die noch ausstehenden Bescheide in Zusammenhang mit altersdiskriminierender Besoldung nunmehr zügig zu erlassen.

Das entsprechende Rundschreiben IV Nr. 18/2026 vom 26. März 2026 wurde in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin veröffentlicht (<https://www.berlin.de/politik-undverwaltung/rundschreiben/>) und ist dort einsehbar.

Hinweis:

Sofern Sie der Berliner Justizverwaltung angehören, können Sie zusätzliche Informationen zum Umgang mit den Vorgängen zur altersdiskriminierenden Besoldung in diesem Bereich der auf unserer Homepage veröffentlichten allgemeinen Antwort (Seiten 6 und 7) entnehmen (<https://www.parlament-berlin.de/das-parlament/petitionen/mitteilungen-und-berichte>).

Nach alledem sehen wir für uns als Petitionsausschuss momentan keinen konkreten Handlungsbedarf mehr. So bleibt uns nur noch, Ihnen für Ihre engagierte und oftmals mit erheblichen Belastungen verbundene Tätigkeit im öffentlichen Dienst des Landes Berlin zu danken, unabhängig davon, in welchen Verwaltungsbereichen Sie tätig sind oder waren.

Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir mit diesem Schreiben nunmehr abgeschlossen und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.